

04.01.01**A - G****Verordnung
der Bundesregierung**

**Dritte Verordnung zur Änderung der Tierkörperbeseitigungs-
anstalten-Verordnung****A. Zielsetzung**

Durch Entscheidung 2000/418/EG der Kommission vom 29. Juni 2000 zur Regelung der Verwendung von bestimmtem Tiermaterial angesichts des Risikos der Übertragung von TSE-Erregern und zur Änderung der Entscheidung 94/474/EG (ABl. EG Nr. L 158 S. 76) durften bestimmte Risikomaterialien von Rindern, Schafen und Ziegen nicht mehr zu Tiermehl mit der Zweckbestimmung Futtermittel verarbeitet werden. Diese Materialien müssen getrennt von dem übrigen Rohmaterial behandelt und anschließend verbrannt werden. Die Entscheidung 2000/.../EG der Kommission vom zur Änderung der Entscheidung 2000/418/EG sieht eine Erweiterung der Liste der Risikomaterialien vom Rind vor. Nach dieser Entscheidung ist der gesamte Darm vom Duodenum bis zum Rektum, unabhängig vom Alter der Rinder, Risikomaterial (bisher war lediglich das Ileum der über 12 Monate alten Rinder Risikomaterial).

Die Verordnung dient der Umsetzung der Entscheidung in nationales Recht.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Hand**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Dem Bund entstehen keine Kosten. Ländern und Gemeinden entstehen – in Abhängigkeit von den Gebührenregelungen – Kosten. Nach den derzeitigen Gebührenregelungen wer-

den die Gebühren der Tierkörperbeseitigung in der Regel gedrittelt (ein Drittel Beseitigungspflichtiger (Kommune), ein Drittel Land, ein Drittel Tierseuchenkasse bzw. ein Drittel Beseitigungspflichtiger (Kommune), ein Drittel Land, ein Drittel Landwirt). Derzeit liegen noch keine Schätzungen vor, wie groß die Menge des Materials ist, das über das bisher als Risikomaterial zu entsorgende Material hinausgeht.

2. Vollzugaufwand

Da die Erweiterung der Risikomaterialliste keine vermehrte Überwachungstätigkeit induziert, fallen im Vergleich zum geltenden Recht keine Mehrkosten an.

E. Sonstige Kosten

Der Landwirtschaft entstehen zusätzliche Kosten. Dies ist allerdings abhängig von der Gebührenstruktur; insofern wird auf Nummer 1 verwiesen.

04.01.01

A - G

Verordnung
der Bundesregierung

**Dritte Verordnung zur Änderung der Tierkörperbeseitigungs-
anstalten-Verordnung**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (322) - 723 02 - Ti 198/00

Berlin, den 03. Januar 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates

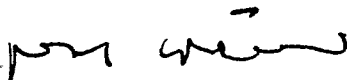
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Dritte Verordnung zur Änderung der Tierkörperbeseitigungsanstalten-
Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten.



**Dritte Verordnung
zur Änderung der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung**

Vom, 2001

Auf Grund des § 14 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

§ 16b Nr. 1 der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung vom 1. September 1976 (BGBl. I S. 2587), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1422) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „1. Schädel einschließlich Gehirn und Augen, Mandeln und Rückenmark von über 12 Monate alten Rindern oder daraus hergestellte Erzeugnisse sowie der Darm aller Rinder unabhängig vom Alter oder daraus hergestellte Erzeugnisse,“.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 2001

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

Durch Entscheidung 2000/418/EG der Kommission vom 29. Juni 2000 zur Regelung der Verwendung von bestimmtem Tiermaterial angesichts des Risikos der Übertragung von TSE-Erregern und zur Änderung der Entscheidung 94/474/EG (ABl. EG Nr. L 158 S. 76) durften bestimmte Risikomaterialien von Rindern, Schafen und Ziegen nicht mehr zu Tiermehl mit der Zweckbestimmung Futtermittel verarbeitet werden. Diese Materialien müssen getrennt von dem übrigen Rohmaterial behandelt und anschließend verbrannt werden. Die Entscheidung 2000/.../EG der Kommission vom zur Änderung der Entscheidung 2000/418/EG sieht eine Erweiterung der Liste der Risikomaterialien vom Rind vor. Nach dieser Entscheidung ist der gesamte Darm von Rindern, Schafen und Ziegen vom Duodenum bis zum Rektum, unabhängig vom Alter der Tiere, Risikomaterial (bisher war lediglich das Ileum der über 12 Monate alten Rinder Risikomaterial). Die Verordnung dient der Umsetzung der Entscheidung in nationales Recht.

Rechtsgrundlage: § 14 Tierkörperbeseitigungsgesetz.

Kosten für die öffentlichen Haushalte:

1. **Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Dem Bund entstehen keine Kosten. Ländern und Gemeinden entstehen – in Abhängigkeit von den Gebührenregelungen – Kosten. Nach den derzeitigen Gebührenregelungen werden die Gebühren der Tierkörperbeseitigung in der Regel gedrittelt (ein Drittel Beseitigungspflichtiger (Kommune), ein Drittel Land, ein Drittel Tierseuchenkasse bzw. ein Drittel Beseitigungspflichtiger (Kommune), ein Drittel Land, ein Drittel Landwirt). Derzeit liegen noch keine Schätzungen vor, wie groß die Menge des Materials ist, das über das bisher als Risikomaterial zu entsorgende Material hinausgeht.

2. **Vollzugsaufwand**

Da die Erweiterung der Risikomaterialliste keine vermehrte Überwachungstätigkeit induziert, fallen im Vergleich zum geltenden Recht keine Mehrkosten an.

3. **Sonstige Kosten**

Der Landwirtschaft entstehen zusätzliche Kosten. Dies ist allerdings abhängig von der Gebührenstruktur, insofern wird auf Nummer 1 verwiesen.

Die im Rahmen der Tierkörperbeseitigung entstehenden Mehrkosten, insbesondere für landwirtschaftliche Betriebe, können preisliche Auswirkungen auf Einzelpreise in geringem Umfang haben; sie haben keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

16.02.01

Beschluss
des Bundesrates

**Dritte Verordnung zur Änderung der Tierkörperbeseitigungsanstalten-
Verordnung**

Der Bundesrat hat in seiner 759. Sitzung am 16. Februar 2001 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.